

# Kooperationsvertrag

## gemäß Angebot AG-20250406001

Zwischen

Auftragnehmerin	
<b>Name</b>	Heimwegtelefon e. V. (gemeinnützig)
<b>Straße</b>	Herbststr. 23
<b>PLZ, Ort</b>	01139 Dresden
<b>Land</b>	Deutschland

Im Folgenden: „Auftragnehmerin“ oder „Heimwegtelefon“

und

Auftraggeberin	
<b>Name</b>	Stadt Offenbach am Main
<b>Straße</b>	Berliner Straße 100
<b>PLZ, Ort</b>	63065 Offenbach
<b>Land</b>	Deutschland

Im Folgenden: „Auftraggeberin“

Im Folgenden gemeinsam: „Vertragsparteien“, „Vertragspartner“, „Parteien“ oder „Partner“

## Inhalt

1. Vorwort .....	3
2. Vertragsbestandteile.....	3
3. Vertragsgegenstand .....	3
3.1. Nutzung der Wortbildmarke „Heimwegtelefon“ .....	4
3.2. Bereitstellung von Informationsmaterialien .....	4
4. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit .....	5
5. Mitwirkungspflichten .....	5
5.1. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin.....	5
5.2. Mitwirkungspflichten der Auftragnehmerin .....	5
6. Unkostenbeteiligung .....	6
7. Preise und Konditionen für Zusatzleistungen .....	6
7.1. Nachlieferung von Informationsmaterialien .....	6
8. Ausschluss einzelner Anrufenden .....	6
9. AGB der Auftragnehmerin .....	7
10. Sonderkündigungsrecht .....	7
11. Anlagen .....	7



## 1. Vorwort

Im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperation treten die Vertragsparteien für die in Ziffer 4 vereinbarte Laufzeit in eine gemeinsame Partnerschaft. Durch die Präsenz des Heimwegtelefons im Stadtgebiet der Auftraggeberin und das Wissen um das Angebot bei Einwohnenden trägt das Heimwegtelefon einen Teil dazu bei, das Sicherheitsgefühl im Stadtgebiet zu verbessern. Im Rahmen der Kooperation unterstützt die Auftraggeberin dabei, das ehrenamtliche Angebot des Heimwegtelefons zu sichern und leistet einen wichtigen Beitrag zur zuverlässigen Bereitstellung und weiteren Professionalisierung des Angebots. Die Auftraggeberin erhält durch den Kooperationsvertrag die Möglichkeit, das Angebot des Heimwegtelefons in die eigenen Sicherheitskampagnen zu integrieren und ein besseres Sicherheitsgefühl für alle Menschen im Stadtgebiet zu schaffen.

Das Heimwegtelefon versteht sich als Partner, der Menschen im Rahmen der ehrenamtlich angebotenen Heimwegbegleitung als schwierig empfundenen und undurchsichtigen Situationen telefonisch begleitet. Auf der Grundlage dieser Partnerschaft werden die Personen im Einzugsgebiet der Kampagne über die Möglichkeit zur Nutzung informiert und können dieses nach Verfügbarkeit auf ihren Wegen nutzen. Ferner steht das Heimwegtelefon für die Auftraggeberin als Ansprechpartner bei allen Fragen zur Informationsverbreitung und die Integration in eigene Kampagnen unterstützend zur Verfügung.

Die durch die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin übertragenen Rechte sind nicht übertragbar und nicht exklusiv.

## 2. Vertragsbestandteile

Dieses Vertragsdokument umfasst 8 Seiten. Ferner sind die folgenden Anlagen Teil des Kooperationsvertrags:

- Angebot Nr. AG-20250406001 vom 06.04.2025 an die Auftraggeberin, ausgestellt durch die Auftragnehmerin
- Bestellung vom <Datum> an die Auftragnehmerin, ausgestellt durch die Auftraggeberin
- Die unter Kapitel 8 aufgelisteten Anlagen

## 3. Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin erbringt für die Auftraggeberin innerhalb der in Kapitel 3 genannten Vertragslaufzeit die folgenden Leistungen:



### 3.1. Nutzung der Wortbildmarke „Heimwegtelefon“

Die Auftragnehmerin gestattet der Auftraggeberin die Nutzung der geschützten Wortbildmarke „Heimwegtelefon“ für die folgenden Zwecke:

- Einbindung in unter Anlage A aufgelistete Online-Angebote der Auftraggeberin, welche durch die Auftraggeberin selbst betrieben und bereitgestellt werden
- Nutzung in digitalen Infotainmentsystemen des ÖPNV, welcher durch die Auftraggeberin oder ein durch sie beauftragtes Drittunternehmen innerhalb des Stadtgebiets und des näheren Umlandes betrieben wird und unter Anlage B geregelt wurden
- Verwendung in veröffentlichten Inhalten in sozialen Online-Medien (sog. Posts) gemäß Regelung in Anlage C
- Einbindung in durch die Auftraggeberin selbst erstellte und produzierte Informations- und Veranstaltungsmaterialien, wie z. B. Banner, Plakate, Flyer, Visitenkarten oder Getränkeuntersetzer gemäß Regelung in Anlage D

Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin und ist ohne diese nicht zulässig.

### 3.2. Bereitstellung von Informationsmaterialien

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin zusätzlich die in Anlage E aufgelisteten Printmaterialien zur freien Verwendung im Rahmen von Informationskampagnen bereit.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die in Anlage E aufgelisteten Medien und Printmaterialien binnen vier bis sechs Wochen nach Vertragsbeginn bereitzustellen. Die Lieferung der Materialien erfolgt postalisch an die auf Seite 1 dieses Kooperationsvertrags angegebene Postanschrift der Auftraggeberin oder an eine in der Bestellung genannte, abweichende Adresse. Die in den Anlagen A bis D aufgelisteten und zweckgebundene Medien werden elektronisch an die bei der Bestellung angegebene Mailadresse der Auftraggeberin gesendet, sofern keine abweichende Mailadresse benannt wurde.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, keine Vervielfältigungen des erhaltenen Materials, welche über die in diesem Vertrag und dessen Anlagen vereinbarten Umfangs hinausgehen, ohne schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin vorzunehmen. Die Einbindung der Wortbildmarke „Heimwegtelefon“ und des bereitgestellten Logos in durch die Auftraggeberin selbst erstellte Informations- und Veranstaltungsmaterialien gemäß Kapitel 2.1. dieses Vertrags ist hiervon unberührt, sofern diese in Anlage D geregelt und vereinbart wurden.



## 4. Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Kooperationsvertrag beginnt am 01.11.2025 und endet am 31.10.2028. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

## 5. Mitwirkungspflichten

### 5.1. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, nach Ende des Kooperationsvertrags die Einbindung der Wortbildmarke „Heimwegtelefon“ in digitale Medien jeglicher Art binnen vier Wochen nach Ende des Vertrags einzustellen und entsprechende Online-Inhalte zu entfernen. Die in Kapitel 2.2. dieses Vertrags aufgelisteten und durch das Heimwegtelefon bereitgestellten Informationsmaterialien können verwendet werden, bis diese aufgebraucht sind.

Die Auftraggeberin stellt ferner sicher, dass Printmaterial nur an dafür vorgesehenen und zulässigen Stellen ausgelegt wird und keine unabgestimmte und/oder rechtswidrige Verbreitung im Einflussbereich der Auftraggeberin erfolgt.

### 5.2. Mitwirkungspflichten der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das Angebot der Heimwegbegleitung für die Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet der Auftraggeberin anzubieten und eine telefonische Heimwegbegleitung innerhalb der von der Auftragnehmerin festgelegten und veröffentlichten Öffnungszeiten für die Dauer des Kooperationsvertrags durchzuführen. Ferner steht das Heimwegtelefon für die Erstellung von Veröffentlichungen in Anlage C geregelten sozialen Netzwerken (Social Media) unterstützend zur Verfügung. Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen dieses Kooperationsvertrags.



## 6. Unkostenbeteiligung

Auftraggeberin und Auftragnehmerin einigen sich auf die folgende Unkostenbeteiligung für die Dauer der Vertragslaufzeit, welche durch die Auftraggeberin an die Auftragnehmerin gezahlt wird:

Position	Betrag
<b>Unkostenbeteiligung für personenbezogene Materialien inkl. Gestaltung</b>	1.555,00 €
<b>Basisbeitragsvergütung</b>	13.754,07 €
<b>Unkostenbeteiligung Webseitenplatzierung</b>	360,00 €
<b>Unkostenbeteiligung Plakatkampagne</b>	1.360,00 €
<b>Unkostenbeteiligung Werbetafelkampagne</b>	0,00 €
<b>Unkostenbeteiligung für die Einbindung der Wortbildmarke in eigene Informations- oder Veranstaltungsmaterialien</b>	0,00 €
<b>Unkostenbeteiligung für Veröffentlichung in sozialen Netzwerken</b>	9.481,00 €
<b>Gesamtbetrag:</b>	26.510,07 €

Die angegebenen Vergütungen verstehen sich als Netto-Beträge. Der Gesamtbetrag wird zu je einem Drittel binnen vier Wochen nach Vertragsbeginn sowie während der Vertragslaufzeit alle weiteren 12 Monate gegen Rechnungsstellung fällig.

## 7. Preise und Konditionen für Zusatzleistungen

### 7.1. Nachlieferung von Informationsmaterialien

Für die in Anlage E aufgelisteten Informationsmaterialien können durch die Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit mindestens ein Mal pro Quartal Nachbestellungen maximal im Umfang der dort definierten Menge aufgegeben werden. Die Beauftragung hat schriftlich unter Nennung der gewünschten Materialien sowie der jeweiligen Anzahl zu erfolgen. Im Falle einer Nachbestellung durch die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin binnen vier Wochen ein Angebot über die gewünschten Produkte gemäß aktueller Preisliste ausstellen. Nimmt die Auftraggeberin dieses Angebot an, so entsteht hieraus ein Kauvertrag zwischen beiden Vertragsparteien.

## 8. Ausschluss einzelner Anrufenden

Das Heimwegtelefon ist befugt, einzelne Personen, welche das Angebot des Heimwegtelefons missbräuchlich und entgegen der auf der Website des Heimwegtelefons öffentlich einsehbaren Fair-Use-Policy nutzen, von der Nutzung des Angebots durch Sperrung der Rufnummer auszuschließen. Anrufe mit unterdrückter Rufnummer sind generell nicht möglich. Gesperrte Personen haben die Möglichkeit, das Heimwegtelefon zu kontaktieren und um Aufhebung einer Sperre zu bitten, über welche das Heimwegtelefon im Einzelfall entscheidet.



## 9. AGB der Auftragnehmerin

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Form als Anlage dieses Kooperationsvertrags ein Bestandteil des Vertrags. Die Auftraggeberin erklärt sich mit der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin einverstanden und verzichtet auf die Anwendung hiervon abweichender Geschäftsbedingungen.

## 10. Sonderkündigungsrecht

Ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen auch vor Ablauf der Vertragslaufzeiten ist für beide Vertragsparteien möglich, wenn eine der beiden Vertragsparteien ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine der beiden Parteien Ihren Pflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung zur Erbringung der Vertragspflichten mit einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

## 11. Anlagen

1. Anlage A – Beworbene Online-Angebote
2. Anlage B – Vereinbarung ÖPNV-Werbung - Entfällt
3. Anlage C – Verbreitungsvereinbarung Social Networks
4. Anlage D – Vereinbarung zur Erstellung von Werbematerial durch die Auftraggeberin - Entfällt
5. Anlage E – Auflistung der zur Nutzung überlassenen Printmedien
6. Anlage F – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin



---

(Ort, Datum)      Unterschrift Dr. Felix Schwenke (Oberbürgermeister, Stadt Offenbach am Main)

---

(Ort, Datum)      Unterschrift Sabine Groß (Bürgermeisterin, Stadt Offenbach am Main)

---

(Ort, Datum)      Unterschrift Manon Zavar (vertretungsberechtigter Vorstand, Heimwegtelefon e. V.)

---

(Ort, Datum)      Unterschrift Daniel Willumeit (vertretungsberechtigter Vorstand, Heimwegtelefon e. V.)



Stadt Offenbach am Main

Berliner Straße 100

DE-63065 Offenbach am Main

Heimwegtelefon e. V. | Herbststr. 23 | 01139 Dresden

06.04.2025

### Angebot Nr. AG-20250406001

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Pos.	Art. Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	PERSMAT	Personenbezogene Materialien, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"><li>• 5000 Visitenkarten, mit Branding</li><li>• 2000 Getränkeuntersetzer rund mit Branding</li><li>• 1000 Flyer DIN Lang mit Branding</li><li>• 2500 Postkarten mit Branding</li><li>• Inkl. Mediengestaltung</li></ul>	1	Stück	1.555,00 €	1.555,00 €
2	BBK	Basisbeitragskosten pro Jahr	3	Stück	4.584,69 €	13.754,07 €
3	WEB	Webseitenplatzierung Heimwegtelefon pro Jahr	3	Stück	120,00€	360,00€
4	PLKT	Plakatkampagne inkl. Mediengestaltung für 50 Plakate DIN A2	1	Stück	1.360,00 €	1.360,00 €
5	SOCMEDIA	Social-Media-Pauschale	1	Stück	9.481,00 €	9.481,00 €
					Gesamtbetrag:	26.510,07 €

Heimwegtelefon e.V. (gemeinnützig)  
Herbststr. 23  
01139 Dresden

[www.heimwegtelefon.net](http://www.heimwegtelefon.net)

Vertreten durch:  
Berenike Schmalfuß (1. Vorsitzende)  
Manon Zawar (2. Vorsitzende)  
Daniel Willumeit (Kassenführer)

eingetragen im Zentralen Vereinsregister  
beim:  
Amtsgericht Dresden  
Registerblatt: VR 13880

zuständige Finanzverwaltung:  
Finanzamt Dresden-Nord  
Rabenerstr. 1  
D-01069 Dresden  
Steuernummer: 202 142 13320



**Gemäß § 19 Abs. 1 UStG wird für im Jahr 2025 ausgestellte Rechnungen keine Umsatzsteuer berechnet. Ab dem Jahre 2026 wird eine Umsatzsteuer von 7% ausgewiesen.**

Die Laufzeit beträgt drei Kalenderjahre ab Bestellung. Zahlung jährlich im Voraus zu je 8.836,69 € gegen Rechnungsstellung. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

An dieses Angebot sehen wir uns bis zum 31.05.2025 gebunden. Wir hoffen, dass Ihnen dieses Angebot zusagt, und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Heimwegtelefon e.V. (gemeinnützig)  
Herbststr. 23  
01139 Dresden

[www.heimwegtelefon.net](http://www.heimwegtelefon.net)

Vertreten durch:  
Berenike Schmalfuß (1. Vorsitzende)  
Manon Zawar (2. Vorsitzende)  
Daniel Willumeit (Kassenführer)

eingetragen im Zentralen Vereinsregister  
beim:  
Amtsgericht Dresden  
Registerblatt: VR 13880

zuständige Finanzverwaltung:  
Finanzamt Dresden-Nord  
Rabenerstr. 1  
D-01069 Dresden  
Steuernummer: 202 142 13320



# Anlage A zum Kooperationsvertrag gemäß Angebot AG-20250406001

Zwischen

Auftragnehmerin	
Name	Heimwegtelefon e. V. (gemeinnützig)
Straße	Herbststr. 23
PLZ, Ort	01139 Dresden
Land	Deutschland

Im Folgenden: „Auftragnehmerin“ oder „Heimwegtelefon“

und

Auftraggeberin	
Name	Stadt Offenbach am Main
Straße	Berliner Straße 100
PLZ, Ort	63065 Offenbach
Land	Deutschland

Im Folgenden: „Auftraggeberin“

Im Folgenden gemeinsam: „Vertragsparteien“, „Vertragspartner“, „Parteien“ oder „Partner“

## Inhalt

1. Gegenstand der Anlage A .....	3
2. Auflistung der Online-Angebote .....	3
3. Auflistung der verwendbaren Medien.....	3



## 1. Gegenstand der Anlage A

Diese Anlage listet die Online-Angebote auf, auf welchen die Wortbildmarke „Heimwegtelefon“ durch die Auftraggeberin zur Bewerbung des Angebots der Auftragnehmerin verwendet werden können.

## 2. Auflistung der Online-Angebote

Web-Adresse des Online-Angebots	Vereinbarter Umfang
<a href="http://www.offenbach.de/fuer-frauen-und-maedchen">www.offenbach.de/fuer-frauen-und-maedchen</a>	Platzierung des Angebots auf der Homepage des Frauenbüros Offenbach

## 3. Auflistung der verwendbaren Medien

Die folgenden Medien werden durch die Auftragnehmerin gemäß Ziffer 2.2 zur ausschließlichen Verwendung der in Anlage A, Ziffer 2 aufgelisteten Online-Angebote überlassen:



# Anlage C zum Kooperationsvertrag gemäß Angebot AG-20250406001

Zwischen

Auftragnehmerin	
<b>Name</b>	Heimwegtelefon e. V. (gemeinnützig)
<b>Straße</b>	Herbststr. 23
<b>PLZ, Ort</b>	01139 Dresden
<b>Land</b>	Deutschland

Im Folgenden: „Auftragnehmerin“ oder „Heimwegtelefon“

und

Auftraggeberin	
<b>Name</b>	Stadt Offenbach am Main
<b>Straße</b>	Berliner Straße 100
<b>PLZ, Ort</b>	63065 Offenbach
<b>Land</b>	Deutschland

Im Folgenden: „Auftraggeberin“

Im Folgenden gemeinsam: „Vertragsparteien“, „Vertragspartner“, „Parteien“ oder „Partner“

## Inhalt

1. Gegenstand der Anlage C.....	3
2. Soziale Netzwerke.....	3
3. Vorbehaltsrecht der Auftragnehmerin .....	3
4. Auflistung der verwendbaren Medien.....	4



## 1. Gegenstand der Anlage C

Diese Anlage beschreibt die verwendbaren Medien im Bereich von werbenden Posts der Auftraggeberin für das Angebot der Auftragnehmerin und listet die sozialen Netzwerke auf, für welche eine Nutzung von Medien und die Bewerbung des Angebots der Auftragnehmerin vereinbart wurden.

## 2. Soziale Netzwerke

Auftraggeberin und Auftragnehmerin einigen sich darauf, dass die Bewerbung des Angebots sowie die Nutzung bereitgestellter Medien der Auftragnehmerin ausschließlich in folgenden sozialen Netzwerken bzw. auf den folgenden Kanälen erfolgen wird:

Soziales Netzwerk	Kanäle	Vereinbarte Werbemaßnahmen
Facebook	1	Verbreitung des Angebots in zwei bis drei Posts unter Nutzung der geschützten Wortbildmarke „Heimwegtelefon“
Instagram	1	Verbreitung des Angebots in zwei bis drei Posts unter Nutzung der geschützten Wortbildmarke „Heimwegtelefon“

## 3. Vorbehaltsrecht der Auftragnehmerin

Beiträge im Text-, Bild- oder Videoformat in sozialen Netzwerken (Im Folgenden Posts), welche das Angebot der Auftragnehmerin erwähnen, können durch die Auftraggeberin selbst und unter Nutzung der vereinbarten Medien erstellt und veröffentlicht werden.

Die Auftraggeberin erklärt, solche Posts, welche das Angebot der Auftragnehmerin erläutern und Hintergrundinformationen vermitteln, der Auftragnehmerin vor der Veröffentlichung vorzulegen, damit diese auf inhaltliche Korrektheit geprüft und ggfs. Anpassungen abgestimmt werden können. Die inhaltliche Prüfung verfolgt das Ziel, die Auftraggeberin bei der Formulierung zu unterstützen und sicherzustellen, dass Informationen korrekt wiedergegeben werden.

Erfolgt keine Rückmeldung durch die Auftragnehmerin innerhalb von sieben Arbeitstagen (exklusive Samstag), so gilt der Post als abgenommen und freigegeben.



#### 4. Auflistung der verwendbaren Medien



# Anlage E zum Kooperationsvertrag gemäß Angebot AG-20250406001

Zwischen

Auftragnehmerin	
Name	Heimwegtelefon e. V. (gemeinnützig)
Straße	Herbststr. 23
PLZ, Ort	01139 Dresden
Land	Deutschland

Im Folgenden: „Auftragnehmerin“ oder „Heimwegtelefon“

und

Auftraggeberin	
Name	Stadt Offenbach am Main
Straße	Berliner Straße 100
PLZ, Ort	63065 Offenbach
Land	Deutschland

Im Folgenden: „Auftraggeberin“

Im Folgenden gemeinsam: „Vertragsparteien“, „Vertragspartner“, „Parteien“ oder „Partner“

## Inhalt

1. Gegenstand der Anlage E..... 3
2. Durch die Auftragnehmerin zu liefernde Printmaterialien..... 3



## 1. Gegenstand der Anlage E

Die in dieser Anlage aufgelisteten Printmaterialien werden durch die Auftragnehmerin in Abstimmung zwischen beiden Vertragsparteien gestaltet, gedruckt und an die Auftraggeberin geliefert. Die Lieferung erfolgt unter Beachtung der Ziffer 2.2 des Kooperationsvertrags.

## 2. Durch die Auftragnehmerin zu liefernde Printmaterialien

Printmedium	Anzahl	Verwendung
Visitenkarte mit Branding	5000	Freie Verteilung und Verwendung durch die Auftraggeberin
Getränkeuntersetzer rund mit Branding	2000	
Flyer DIN Lang mit Branding	1000	
Postkarte mit Branding	2500	
Plakate A2	50	



## Anlage F - Allgemeine Geschäftsbedingungen des Heimwegtelefon e. V. (gemeinnützig)

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, Käufern, Verbrauchern und Kooperationspartnern (nachfolgend gemeinsam als „Geschäftspartner“ bezeichnet) sowie nach explizitem Verweis in Vertragsdokumenten. Verbraucher ist jede natürliche Person, welche ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, welcher überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Für Verbraucher gilt beim Abschluss eines Kaufvertrags – zusätzlichen zu diesen AGB – das Widerrufsrecht, welches in der Widerrufsbelehrung näher beschrieben ist.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Geschäftspartners gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir als Verkäufer oder Anbieter wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle und schriftliche Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Geschäftspartners hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

1.6 Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind, sofern nicht explizit abweichend gekennzeichnet, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Geschäftspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Bestellung dar. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Geschäftspartner überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Geschäftspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.



2.2 Durch den Abschluss einer Bestellung in unserem Online-Shop oder die schriftliche oder mündliche Annahme eines Angebots gibt ein Geschäftspartner eine verbindliche Willenserklärung über den Abschluss eines Kaufvertrags ab. Wir können dieser Erklärung binnen zwei Wochen durch Zusendung der bestellten Ware oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail oder Brief zustimmen, wodurch der Kaufvertrag für beide Seiten verbindlich in Kraft tritt.

2.3 Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Geschäftspartners kann entweder schriftlich (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Geschäftspartner erklärt werden. Für den Fall, dass wir als Verkäufer das Angebot des Geschäftspartners nicht innerhalb der Frist von Ziffer 2.2. annehmen, sind an den Geschäftspartner übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

### 3. Preise und Zahlungsvereinbarungen

3.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten der Verpackung sowie der Versand können gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und der Geschäftspartner nicht als Verbraucher im Sinne von Ziffer 1.1 agiert, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Agiert der Geschäftspartner als Verbraucher, so verstehen sich die genannten Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kosten von im Online-Shop bestellter Ware, Versand- und Ver

3.2 Im Rahmen eines Versandkaufs hat der Geschäftspartner die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Geschäftspartner gewünschten Transportversicherung zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Geschäftspartner zu tragen.

3.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das vertraglich festgelegte oder in der jeweiligen Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware oder ab Inkrafttreten eines entsprechenden Vertrags. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.5 Der Geschäftspartner kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (siehe Anhang 1). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

3.6 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Geschäftspartners gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.



#### 4. Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Geschäftspartner nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Geschäftspartners, insbesondere gemäß Ziffer 8.6 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unberührt.

#### 5. Lieferfrist und Lieferverzug

5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. vier Wochen ab Vertragsschluss.

5.2 Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Geschäftspartner über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Geschäftspartners (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer stattgefunden hat, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

5.3 Ob ein Lieferverzug von uns als Verkäufer bzw. Auftragnehmerin gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug von uns als Verkäufer bzw. Auftragnehmerin ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Geschäftspartners. Für den Fall, dass ein Lieferverzug gegeben ist, kann der Geschäftspartner den pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Wir behalten uns einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Geschäftspartner kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4 Die Rechte des Geschäftspartners gemäß Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlich normierten Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

#### 6. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Bei dem Lager handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Geschäftspartner die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.

6.2 Mit der Übergabe der Ware an Geschäftspartner geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Geschäftspartner über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende



gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Geschäftspartner im Verzug der Annahme ist.

6.3 Für den Fall, dass sich der Geschäftspartner in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen verzögert, haben wir einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Sofern dies der Fall ist, stellen wir dem Geschäftspartner eine pauschale Entschädigung i.H.v. 10 EUR pro Kalendertag (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) in Rechnung. Gesetzliche Ansprüche unsererseits (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt.

6.4 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Geschäftspartner bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag oder Kooperationsvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

7.2 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Hiervon ausgenommen ist die Verteilung von zu diesem Zweck bereitgestellten Informationsmaterialien im Rahmen von Informationsveranstaltungen. Der Geschäftspartner hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Geschäftspartner für den uns entstandenen Ausfall.

7.3 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises oder der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Geschäftspartner vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

7.4 Der Geschäftspartner ist nicht befugt, die gelieferten Waren und Produkte weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, sofern dies nicht explizit vereinbart wurde.

7.5 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

## 8. Mängelansprüche des Geschäftspartners

8.1 Für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die



gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Geschäftspartners aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers.

8.2 Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) mit Geschäftspartnern getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.

8.3 Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 8.2 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.

8.4 Für Mängel, die der Geschäftspartner gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.

8.5 Mängelansprüche des Geschäftspartners bestehen nur, soweit der Geschäftspartner seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen (z. B. per E-Mail oder Brief), sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. Für den Fall, dass der Geschäftspartner seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Geschäftspartner keine Ansprüche auf Ersatz der "Ein- und Ausbaurkosten" zu.

8.6 Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns als Verkäufer oder Auftragnehmer ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Geschäftspartner im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis oder die fällige Vergütung bezahlt. Dem Geschäftspartner steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises oder der Vergütung zurückzubehalten.

8.7 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Geschäftspartner uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Geschäftspartner uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Geschäftspartner uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch steht dem Geschäftspartner jedoch nicht zu.

8.8 Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Geschäftspartners auf Ersatz der "Ein- und Ausbaurkosten".



8.9 Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Geschäftspartner aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Geschäftspartner wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8.10 Der Geschäftspartner hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Geschäftspartner hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Geschäftspartner kein Recht zur Selbstvornahme.

8.11 Der Geschäftspartner kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag oder Kooperationsvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis oder die Vergütung mindern, wenn eine vom Geschäftspartner für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Geschäftspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.12 Ansprüche des Geschäftspartners auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.

8.13 Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Geschäftspartners (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Ziffer 9 und Ziffer 10.

## 9. Verjährung

9.1 Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung oder Ende eines Kooperationsvertrags. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts finden auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners Anwendung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners gemäß Ziffer 10.1 und 10.2.a) sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Sonstige Haftung

10.1 Wir als Verkäufer oder Auftragnehmer haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

10.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren,



b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.

10.3 Die sich gemäß Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Geschäftspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Der Geschäftspartner kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass wir als Verkäufer oder Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten haben, zurücktreten oder kündigen.

10.5 Ein Kündigungsrecht des Geschäftspartners (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns als Verkäufer oder Auftragnehmer und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2 Handelt es sich bei dem Geschäftspartner um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Dresden ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

11.3 Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Geschäftspartners sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).

## 12. Streitbeteiligung

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet.

